

Winterreifenpflicht

Nach mehreren einschlägigen Gerichtsurteilen und Anpassungen der Straßenverkehrsordnung ist die Winterreifenpflicht in Deutschland im Dezember 2010 konkretisiert worden.

Gesetzliche Regelungen

Die Änderung des § 2 Abs. 3a StVO vom 04.12.2010 verbietet dem Führer eines Kraftfahrzeugs auf Straßen mit Glatteis, Schneeglätte, Schneematsch, Eis- und Reifglätte die Verwendung von Reifen, die nicht die Eigenschaften eines M+S-Reifens gemäß Anhang II Nr. 2.2 der Richtlinie 92/23/EWG besitzen. Ausgenommen sind Fahrzeuge der Land- und Forstwirtschaft; bei Lkw über 3,5 t und Bussen genügt die Anbringung der M+S-Reifen auf der Antriebsachse.

Allerdings beschreibt auch die Richtlinie 92/23/EWG die Eigenschaften von M+S-Reifen ("auf Matsch und frischem oder schmelzendem Schnee bessere Fahreigenschaften als normale Reifen") nicht hinreichend konkret; Als Übergangsregelung ist dies aber akzeptabel. Aufbauend auf der EU-Verordnung Nr. 661/2009 will die EU-Kommission zum 1.11.2012 Durchführungsbestimmungen erlassen, welche die Anforderungen an Winterreifen klarer definieren. Die entsprechenden Reifen sollen mit einem Alpine-Symbol (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) gekennzeichnet werden.



Gleichzeitig bleibt die RL 92/23/EWG bis 1.11.2017 gültig. Deshalb besteht auch für alle „nur“ mit M+S-Zeichen versehenen Winterreifen Bestandsschutz.

Ahndung

Die Winterreifenpflicht gilt nur, wenn ein Fahrzeug bei den o. g. winterlichen Straßenverhältnissen gefahren wird. Parkende Fahrzeuge sind nicht betroffen. Zuwiderhandlungen werden mit mindestens € 40 Bußgeld und einem Punkt im Verkehrszentralregister geahndet, bei Behinderung, Gefährdung oder Unfall auch höhere Bußgelder. Zudem kann der volle Versicherungsschutz der Kaskoversicherung wegen grober Fahrlässigkeit gefährdet sein.

ADAC Position

Der ADAC begrüßt die Konkretisierung der Verhaltensvorschrift § 2 Abs. 3a StVO. Dabei wird unter Bezugnahme auf die EU-Richtlinie 92/23/EWG klargestellt, dass Sommerreifen bei winterlichen Straßenverhältnissen nicht verwendet werden dürfen. In der Regel erfüllen die heute im Fachhandel angebotenen Winterreifen diese Mindestanforderungen. Da jedoch eine M+S-Kennzeichnung des Reifens weder geschützt noch durch geeignete Testverfahren definiert ist, muss insbesondere vor Billigimporten aus dem Internet sowie manchen Geländewagenreifen gewarnt werden, die diese Kennzeichnung oft zu Unrecht tragen.

Dagegen ist dem sog. Schneeflockensymbol ein eindeutig festgelegter Traktionstest (USA) bzw. Bremstest (EU) zugrunde gelegt, womit die Eignung des so gekennzeichneten Reifens als Winterreifen gewährleistet wird. Um für die Zukunft gerüstet zu sein und sicher zu stellen, dass beim Neukauf das gewählte Reifenmodell auch tatsächlich die Eigenschaften eines "Winterreifens" mit sich bringt, empfiehlt der ADAC, nur noch Reifen mit dem "Schneeflocken-Symbol" (Bergpiktogramm mit Schneeflocke) zu kaufen.

Mit Inkrafttreten der EU-Verordnung 661/2009 wird die StVO entsprechend anzupassen sein. Damit wäre dann eine eindeutige Definition von Winterreifen sichergestellt.

ADAC Empfehlung

Der ADAC empfiehlt Autofahrern seit vielen Jahren, Winterreifen mit einer Profiltiefe von weniger als 4 mm nicht mehr als Winterreifen zu nutzen. Grund für die Empfehlung ist die testgestützte Erkenntnis, dass die Wintereignung dieser Reifen bei Profiltiefen von weniger als 4 mm deutlich abnimmt. Dies betrifft in besonderer Weise das Traktionsvermögen der Reifen auf schneebedeckter Fahrbahn.